



Council of the
European Union

184862/EU XXVII. GP
Eingelangt am 16/05/24

Brussels, 15 May 2024
(OR. en, de, fr)

Interinstitutional File:
2021/0106(COD)

9645/24
ADD 1 REV 2

CODEC 1252
TELECOM 172
JAI 742
COPEN 227
CYBER 142
DATAPROTECT 203
EJUSTICE 33
COSI 69
IXIM 127
ENFOPOL 212
RELEX 627
MI 479
COMPET 525

'I/A' ITEM NOTE

From:	General Secretariat of the Council
To:	Permanent Representative Committee/Council
Subject:	Draft REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL laying down harmonised rules on artificial intelligence and amending Regulations (EC) No 300/2008, (EU) No 167/2013, (EU) No 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 and (EU) 2019/2144 and Directives 2014/90/EU, (EU) 2016/797 and (EU) 2020/1828 (Artificial Intelligence Act) (first reading) - Adoption of the legislative act = Statements

Statement by France

La France salue l'adoption de ce texte novateur, qui va permettre d'assurer à tous les citoyens européens un accès sûr aux innovations permises par l'intelligence artificielle et qui constitue la première brique d'une réglementation de l'IA à l'échelle mondiale.

Alors que nous nous allons à présent entrer dans la phase de mise en œuvre de ce règlement, la France souhaite que celle-ci se fasse dans un cadre propice au développement de l'innovation en Europe, afin que cette réglementation s'inscrive véritablement dans une stratégie européenne résolue de soutien au renforcement d'un écosystème d'innovation européen en IA.

La France renouvelle dès lors son soutien à la déclaration de la Commission européenne prise à l'occasion du COREPER du 2 février 2024, laquelle prévoyait notamment :

- La mise en place de groupes d'experts et la conduite de consultations avec les parties prenantes afin de faciliter la mise en œuvre conjointe du règlement avec les autres réglementations sectorielles applicables, afin d'éviter toute surcharge administrative inutile ou redondance pour nos entreprises ;
- L'adoption d'un modèle de « résumé suffisamment détaillé » des données utilisées pour l'entraînement des modèles d'IA à usage général et de lignes directrices quant à son utilisation afin de garantir l'équilibre entre la protection du secret des affaires et la facilitation de l'exercice de leurs droits par les titulaires de droits d'auteur ;
- Une mise en œuvre du règlement souple et à l'épreuve du temps, de sorte à ce que ce corpus de normes soit modifié et actualisé en tant que besoin et afin de tenir compte des avancées technologiques, en particulier pour les paramètres de classification applicables aux modèles d'IA à usage général.

Statement by Austria

Österreich war es von Beginn der Verhandlungen an wichtig, auf eine Regulierung von Künstlicher Intelligenz hinzuwirken, bei der die Sicherheit der Anwendung und der Nutzen für die Menschen im Zentrum stehen. Ein solcher Rechtsakt muss im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten stehen und dazu beitragen, das Vertrauen der Betroffenen in Künstliche Intelligenz zu fördern.

Es wird festgehalten, dass mit dem Kompromiss zum *Artificial Intelligence Act* bestimmte österreichische Bedenken aus datenschutz- und konsumentenrechtlicher Sicht nicht gänzlich ausgeräumt werden konnten. Nachfolgend werden diese Bedenken dargelegt:

- Die Entscheidung, die Zulässigkeit sowie die Grenzen von Strafverfolgungspraktiken in einem Marktregulierungsinstrument wie dem Gesetz über Künstliche Intelligenz zu regeln, wird dem Grunde nach in Frage gestellt. Die Notwendigkeiten und Risiken des Einsatzes von künstlicher Intelligenz sind maßgeblich unterschiedlich, je nachdem, ob dies im privaten/kommerziellen Umfeld oder in einem Strafverfolgungskontext stattfindet.
- Die in Art. 5 Abs. 1 lit. h enthaltenen Ausnahmen für den Einsatz von biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungsanwendungen in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken sind zu weitreichend und entsprechen nicht dem österreichischen Verständnis eines verhältnismäßigen Eingriffs in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Wir erkennen die Aufnahme wichtiger Schutzklauseln in den Text während der Verhandlungen an. Dennoch sind diese nicht ausreichend, um die Bedenken hinsichtlich des Grundrechtseingriffs, insbesondere in den Schutz der personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger, auszuräumen.
- Der Einsatz von biometrischen Post-Fernidentifizierungsanwendungen zu Strafverfolgungszwecken stellt gleichermaßen einen intensiven Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger dar und hätte daher in die Liste der (grundsätzlich) verbotenen Praktiken in Artikel 5 aufgenommen werden sollen. Die Einstufung als high-risk KI-Anwendung entspricht nicht dem mit dem Einsatz von derartigen Anwendungen einhergehenden Risikopotential.
- Ebenso hätte der Einsatz von Emotionserkennungsanwendungen und biometrischen Kategorisierungsanwendungen in die Liste der (grundsätzlich) verbotenen Praktiken in Artikel 5 aufgenommen werden sollen, da diese einen intensiven Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger darstellen. Ihre Einstufung als high-risk KI-Systeme entspricht nicht dem mit dem Einsatz von derartigen Anwendungen einhergehenden Risikopotential.

- Die in Artikel 57 Absatz 12 vorgesehene Ausnahme von der Verhängung von Geldbußen für Teilnehmer von Reallaboren steht in Widerspruch zu Artikel 83 DSGVO, der keine solche Ausnahme bei Datenschutzverletzungen vorsieht. Soweit es sich dabei um eine Vollzugsanordnung an die Datenschutz-Aufsichtsbehörden handeln sollte, steht diese in Widerspruch zu Artikel 52 DSGVO, weil die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 52 Absatz 1 DSGVO völlig unabhängig handeln und über die Verhängung von Geldbußen völlig eigenständig entscheiden können müssen.
- Artikel 59 Absatz 1 sieht eine pauschale, undifferenzierte und horizontale Ermächtigung zur Verarbeitung jeglicher personenbezogenen Daten in Reallaboren vor. Diese Regelung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unbestimmt und kann keine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung darstellen. Die Weiterverwendung personenbezogener Daten, die zu einem bestimmten Zweck erhoben wurden, zu Zwecken, die in keinerlei inhaltlichen oder formellen Zusammenhang mit dem Erhebungszweck stehen, ist für die betroffene Person in keiner Weise vorhersehbar. Soweit die Bestimmung eine Form der „kompatiblen Weiterverwendung“ im Sinne des Artikel 6 Absatz 4 DSGVO sein soll, wird festgehalten, dass Artikel 59 Absatz 1 keine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 4 DSGVO darstellt. Die Bestimmung unterscheidet überdies nicht zwischen besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO und sonstigen personenbezogenen Daten. Aus Sicht Österreichs ist eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgrund Artikel 6 Absatz 4 DSGVO nicht zulässig und steht in Widerspruch zu der der DSGVO zugrundeliegenden Risikoeinschätzung.
- Artikel 59 Absatz 1 lässt den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 litera c DSGVO gänzlich außer Acht, weil weder der Umfang noch die Kategorien der in Reallaboren potentiell verarbeiteten personenbezogenen Daten in irgendeiner Weise eingeschränkt werden.

- Die Ermächtigung zur Änderung des Annex III sind in konsumentenpolitischer Hinsicht nach wie vor zu eng gefasst. Sollte die Europäische Kommission erkennen, dass es Anwendungen wie vernetzte Produkte oder virtuelle Assistenten rechtfertigen, diese in die Liste hochriskanter Systeme gemäß Annex III aufzunehmen, lassen sich diese nicht unter die Ziffern 1 bis 8 des Annex III subsumieren und können daher nicht berücksichtigt werden.
-